

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf frischen Rindersamen⁽¹⁾

(93/C 108/03)

Der Rat beschloß am 30. November 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung am 24./25. Februar 1993 (Sitzung vom 24. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag des Rates vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. In der Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988 sind die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an gefrorenen Samen von Rindern festgelegt.

1.2. Allerdings war der Status der Besamungsstationen hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis (IBR) und des infektiösen Bläschenausschlags (IPV) des Rindes in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich, so daß Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG die Möglichkeit eines Lageberichts, dem geeignete Vorschläge beizufügen sind, vorsieht; dies hat zu dem jetzt vorliegenden Richtlinienvorschlag geführt.

1.3. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat sich die allgemeine Lage hinsichtlich dieser beiden Krankheiten nicht wesentlich geändert. Angesichts der langen Laufzeit der Zuchtprogramme (etwa 10 Jahre) sollte die Gewinnung von Samen seropositiver Bullen fortgesetzt werden können.

1.4. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, daß ein seropositiver Bulle nicht klinisch krank ist, seine Impfung im Hinblick auf die Ausmerzungen dieser beiden Krankheiten erfolgt und sein Samen weiterhin verwendet werden kann.

1.5. Der neueste Erkenntnisstand, wie er in dem Bericht zum Richtlinienvorschlag dargestellt wird, zeigt, daß gewisse Bestimmungen geändert oder die Vorschriften der Richtlinie 88/407/EWG ergänzt werden können.

2. Neue Vorschläge

2.1. Der Status eines Bullen bei seiner Aufnahme in eine Besamungsstation muß hinsichtlich:

- der Brucellose,
- der enzootischen Rinderleukose und
- der Tuberkulose

geklärt werden.

2.2. Der Virusnachweistest für Maul- und Klauenseuche darf bei Bullen, die mehr als zwölf Monate vor der Samenentnahme geimpft worden sind, nicht mehr durchgeführt werden.

2.3. Bullen dürfen gegen Leptospirose nicht mehr mit Streptomycin behandelt werden.

2.4. Die Bestimmungen, wonach Bullen mindestens 30 Tage in einer Besamungsstation gehalten worden sein müssen, bevor Samen entnommen werden darf, sind aufzuheben.

2.5. Schließlich muß die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge künftig nach dem Regelungsverfahren zu ändern.

3. Schlußfolgerungen des Berichts

3.1. Die vorstehenden Vorschläge sind Ergebnis des Kommissionsberichts zur Anwendung der Richtlinie 88/407/EWG, die insbesondere durch die Richtlinie 90/120/EWG des Rates vom 5. März 1990 geändert wurde. Letztere sieht für den Handel mit Samen von Bullen, die seropositiv auf IBR reagiert haben, einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1992 vor.

3.2. IBR kann durch Impfung behandelt werden, was jedoch keine Immunität gegen das Feldvirus hinterläßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 10. 12. 1992, S. 13.

Davon abgesehen kann das Virus sehr lange latent vorhanden sein und dann auch wieder virulent werden, z.B. durch Streßfaktoren. Infizierte Bullen können das Virus also lebenslang ausscheiden.

3.3. Die Ausmerzung der Krankheit wurde nur in Irland, Dänemark und einigen Regionen Frankreichs in Angriff genommen. Allerdings ist man allgemein bemüht, seropositive Bullen von den Besamungsstationen fernzuhalten.

3.4. Aufgrund der Eigenschaften des Virus und auch angesichts des Interesses am Erhalt des wertvollen Genmaterials, insbesondere bei einigen Rassen, darf der Samen von geimpften seropositiven und seronegativen Bullen verwendet werden, sofern der Bulle nicht klinisch erkrankt ist.

3.5. Diese Samen dürfen mindestens für eine Dauer von 10 Jahren verwendet werden, also bis 1998.

3.6. Bis dahin gibt es drei Möglichkeiten:

- Tests der Tiere;
- Entfernung der infizierten Tiere aus den Stationen;
- Impfung der übrigen Tiere.

3.7. Was die Maul- und Klauenseuche betrifft, gegen die Impfungen seit dem 1. Januar 1992 verboten sind, so geht man davon aus, daß der Samen von Bullen, die mehr als zwölf Monate vor der Samenentnahme geimpft worden sind, nur ein minimales Risiko darstellt.

3.8. Darüber hinaus kann man unter diesen Bedingungen zulassen, daß frischer Samen in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen wird.

3.9. Die Quarantänemaßnahmen (30 Tage für Bullen vor der Entnahme in der zugelassenen Besamungsstation, 30 Tage für Samen vor dem Versand) können gelockert werden, d.h. nur die Quarantäne für Samen bleibt aufrechterhalten.

4. Weitere Konsequenzen

4.1. Die Behandlung von Bullen und Samen gegen Leptospirose kann durch die Vorschrift ersetzt werden, daß nur noch der Samen mit Antibiotika zu behandeln ist.

4.2. Was die enzootische Rinderleukose betrifft, so muß der für das Muttertier (oder die Empfängerkuh) vorgesehene Test am Muttertier nach Absetzen des Bullenkalbes durchgeführt werden.

4.3. Die Vorschrift für die Brucellose ist derzeit Gegenstand einer klareren und eindeutigeren Formulierung; vorgeschlagen wird der Begriff „amtlich als brucellosefrei anerkannter Bestand“.

5. Besondere Bemerkungen

5.1. In der Tabelle 1 (Geburtsjahr) ist der französische Wortlaut wie folgt zu lesen: Pays-Bas (1981-1991) und Belgique (1981-1983).

5.2. Artikel 1 Absatz 3: Die Mitgliedstaaten, die von diesen Bestimmungen abweichen können, sind in erster Linie die drei Benelux-Staaten, die hierzu bereits ein besonderes Abkommen vereinbart hatten.

5.3. Artikel 1 Absatz 4: Die Tests im Sinne dieser Bestimmung erfolgen auf der Grundlage von Proben, die vor dem Versand zugeschickt werden.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN